

SATZUNG

des Verband Deutsches Reisemanagement e.V., Frankfurt am Main

§ 1 Name, Sitz und Eigenverständnis

1. Der Verband führt den Namen "VERBAND DEUTSCHES REISEMANAGEMENT e.V. – der Verband für Geschäftsreisen" und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
2. Der Gründungstag ist der 05.03.1974.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sitz des Verbands ist Frankfurt am Main.
5. Der Verband ist überparteiisch und auf internationale Zusammenarbeit ausgerichtet.

§ 2 Zweck

1. Der Verband nimmt die Interessen von Geschäftsreisenden im Allgemeinen und seiner Mitglieder im Besonderen wahr. Er befasst sich mit Belangen der Deutschen Wirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene in den Bereichen Geschäftsreisen, Meetings/Events (oder Veranstaltungen) und geschäftlicher Mobilität. Er ist bestrebt, die Ansichten und Wünsche seiner Mitglieder zu vertreten sowie wichtige Entwicklungen im Bereich Geschäftsreisen zu erkennen und im Interesse der Mitglieder zu unterstützen.
2. Der Verband übt seine Tätigkeit unter anderem aus:
 - durch die Zusammenarbeit mit Industrie, Handel, Fachverbänden, Organisationen, Behörden, politischen Institutionen sowie Anbietern geschäftlicher Mobilität auf nationaler und internationaler Ebene;
 - durch Gewährung von Rat an und Hilfe für seine Mitglieder im Rahmen der Zielsetzung des Verbands;
 - durch das Angebot von berufsbezogenen Fortbildungsmöglichkeiten.

Der Verband darf keine natürlichen/juristischen Personen durch Maßnahmen, die dem Zweck des Verbands fremd sind, begünstigen.

§ 3 Tätigkeiten

Zur Erreichung des Vereinszwecks betätigt sich der Verband vor allem wie folgt:

- a) Intern
 - kontinuierliche Professionalisierung des Managements geschäftlicher Mobilität,
 - Förderung moderner Methoden des Managements geschäftlicher Mobilität, insbesondere unter Qualitäts- und Kostengesichtspunkten zum Wohle der Geschäftsreisenden und ihrer Unternehmen,
 - Förderung des kontinuierlichen Dialogs zwischen Anbietern und Kunden,
 - allgemeine Positionierung und Profilierung des Managements geschäftlicher Mobilität und dessen Aufgabe,
 - Erbringung von Leistungen für alle Mitglieder,
 - Weiterbildung.
- b) Extern
 - Erhaltung und Förderung der nationalen und internationalen geschäftlichen Mobilität unter Berücksichtigung der Bedeutung einer intakten Umwelt,
 - Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Zuverlässigkeit auf Reisen,
 - Erhaltung des Wettbewerbs unter marktwirtschaftlichen Bedingungen,
 - Einbringung der Kernkompetenz des Managements geschäftlicher Mobilität in die Gestaltung der Rahmenbedingungen für Geschäftsreisen,
 - Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen, Verbänden, politischen Gremien und Behörden auf nationaler und internationaler Ebene.
- c) Interessenvertretung seiner ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Passive Mitglieder
5. Fördermitgliedschaften anderer Verbände

1. Eine ordentliche Mitgliedschaft können erwerben
 - juristische Personen der Wirtschaft (Unternehmen)
 - öffentliche Körperschaften und Behörden
 - sonstige Personengesellschaften und eingetragene Kaufleute

Ordentliche Mitglieder können solche Unternehmen, sonstige Personengesellschaften oder öffentliche Körperschaften bzw. Behörden sein, deren Zweck nicht in der Erbringung von Reiseleistungen und in diesem Zusammenhang stehenden Dienstleistungen aller Art besteht. Ordentliche Mitglieder üben das Stimmrecht aus und haben das aktive und passive Wahlrecht.

2. Eine außerordentliche Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen erwerben, die den Satzungszweck und die Ziele des Verbands unterstützen und fördern und Dienstleistungen für geschäftliche Mobilität anbieten. Außerordentliche Mitglieder üben das Stimmrecht aus und haben das aktive und passive Wahlrecht.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verband verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag und Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive, aber kein passives Wahlrecht.
4. Studierende der Tourismuswirtschaft, die an einer deutschen Fachhochschule oder Universität eingeschrieben sind, können eine passive Mitgliedschaft beantragen. Die passive Mitgliedschaft gewährt kein aktives oder passives Wahlrecht.
5. Eine Fördermitgliedschaft können Verbände, die einen ähnlichen oder gleichen Zweck wie § 2 verfolgen, beantragen, wenn sie die Zwecke des Verbands unterstützen. Die Fördermitgliedschaft gewährt kein aktives oder passives Wahlrecht. Das Präsidium kann von der Erhebung eines Mitgliedsbeitrages für Fördermitglieder absehen.

§ 5 Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag für die Aufnahme in den Verband ist entweder in schriftlicher oder in elektronischer Form an das Präsidium zu richten, das über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Ein Antrag in elektronischer Form ist nur zulässig, wenn hierbei das Webformular oder die Emailadresse, die beide über die Website des Verbands zur Verfügung gestellt werden, vom Mitglied verwendet wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses des Präsidiums beim Mitglied sowie der ersten erfolgten Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Verbands an. Eine befristete

ordentliche Mitgliedschaft auf Probe, die ein Jahr nicht überschreiten darf, ist zulässig. Innerhalb der Probezeit kann das Mitglied oder der Verband die Mitgliedschaft mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Nach Ablauf der Probezeit besteht eine ordentliche Mitgliedschaft.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt nach vorhergegangener Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres;
- mit dem Wegfall der Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft;
- durch Insolvenz oder Liquidation einer juristischen Person oder durch Tod einer natürlichen Person;
- durch Ausschluss seitens des Präsidiums
 - a) bei Verstoß gegen die Satzung,
 - b) bei Nichtzahlung von Beiträgen und/oder anderen Forderungen des Verbands trotz dreimaliger Mahnung,
 - c) bei verbandsschädigendem Verhalten.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verband. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht.

§ 7 Beiträge

1. Die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Aus besonderen Anlässen können Umlagen erhoben werden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
4. Der Satzung ist eine Beitragsordnung lose beigelegt; diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Eine Änderung der Beitragssätze kann nach den Erfordernissen auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 8 Organe des Verbands sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres findet als ordentliche Mitgliederversammlung die Jahreshauptversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden entweder auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens 20 v.H. der Mitglieder einberufen und müssen spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Der Zweck des Antrags und Zustimmung der antragstellenden Mitglieder müssen dem Präsidium in Textform angezeigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Absendung an – in Textform einzuberufen.
4. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Erklärung möglich. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf Vertretungen anderer Mitglieder auf sich vereinigen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann das Präsidium mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder sofort eine neue Versammlung unter Abkürzung der Form- und Fristvorschriften des § 9 Abs. 3 mit derselben Tagesordnung einberufen und zeitlich unmittelbar im Anschluss an die erste, beschlussunfähige Mitgliederversammlung abhalten, wenn zuvor in der Einladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei zweimaliger Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Für satzungs- und zweckändernde Beschlüsse ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB). § 9 Abs. 5 S. 2 und 3 gilt entsprechend.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter zu beurkunden.
9. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und des Berichts der Kassenprüfer;
 - b) die Entlastung des Präsidiums;
 - c) die Wahl des Präsidiums;
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören. Eine Wiederwahl ist

zulässig. Der Auftrag der Kassenprüfer beschränkt sich auf die Kassenprüfung sowie die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind. Die Kassenprüfer sind in der Mitgliederversammlung zum Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit verpflichtet;

- e) Satzungsänderungen;
- f) die Entscheidung über eingereichte Anträge. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung stellen, über die gemäß Satzung beschlossen wird.

§ 10 Präsidium

1. Das gewählte Präsidium besteht aus vier ordentlichen und zwei außerordentlichen Mitgliedern:
 - einem Präsidenten (ordentliches Mitglied)
 - einem Vizepräsidenten (ordentliches Mitglied)
 - zwei weiteren ordentlichen Präsidiumsmitgliedern
 - zwei außerordentlichen Präsidiumsmitgliedern
2. Die Amtsdauer des gewählten Präsidiums beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das gewählte Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Unabhängig davon kann ein gewähltes Präsidiumsmitglied nur so lange im Amt bleiben, wie es in der jeweiligen Mitgliedergruppe (ordentliches oder außerordentliches Mitglied) beschäftigt ist. Bis zur Wahl eines Nachfolgers ist bei entsprechendem Beschluss des Präsidiums eine kommissarische Weiterführung der Amtsgeschäfte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung möglich.
3. Das Präsidium kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen, der dem Präsidium kraft Amtes und mit Stimmrecht angehört. Er führt die Dienstbezeichnung „geschäftsführendes Präsidiumsmitglied“.
4. Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus dem Präsidium aus, wählt die folgende Mitgliederversammlung gem. § 9 Abs. 6 (Wahl des Präsidiums) einen Nachfolger. Die Wahl gilt für die bis zur Neuwahl des Präsidiums verbleibende Amtszeit.

Das gleiche gilt für den Fall, dass ein gewähltes Präsidiumsmitglied zum „geschäftsführenden Präsidiumsmitglied“ berufen wird.

5. Der Präsident und sein Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Den Verband vertreten gerichtlich und außergerichtlich der Präsident und der Vizepräsident.

6. Präsidiumsarbeit

Das Präsidium führt die Geschäfte ehrenamtlich mit Ausnahme des geschäftsführenden Präsidiumsmitglieds, sofern dieses berufen wird.

Das Präsidium gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Abweichend zu § 10 Abs. 5 können über die Konten des Verbands der Präsident oder der Vizepräsident auch gemeinsam mit einem weiteren bevollmächtigten Präsidiumsmitglied verfügen.

Die bevollmächtigten Präsidiumsmitglieder sind vom Präsidium in der Geschäftsordnung festzulegen.

Entscheidungen über Arbeitsverträge sowie Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern bleiben dem Präsidium gesamthaft vorbehalten.

§ 11 Fachausschüsse und Regionalkonferenzen

1. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse berufen und Regionalkonferenzen durchführen.
2. Fachausschüsse und Regionalkonferenzen können Geschäftsordnungen erlassen. Leitlinien für die Geschäftsordnungen erlässt das Präsidium. Die Geschäftsordnungen sind mit dem Präsidium abzustimmen.
3. Die Fachausschüsse werden themenbezogen gebildet und stehen grundsätzlich allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern offen. Außerordentliche Mitglieder können Mitarbeiter in die Fachausschüsse entsenden. Bei besonderen Themen, die vornehmlich die Interessen der ordentlichen Mitglieder berühren, kann das Präsidium beschließen, dass nur ordentliche Mitglieder an den Fachausschüssen teilnehmen dürfen.

§ 12 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, die nur mit mehr als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abgehalten werden kann und zum Wirksamwerden eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und / oder vertretenen Stimmen erfordert.

Diese Satzung wurde geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 09.12.2020 in Frankfurt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Frankfurt am Main in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

des Verband Deutsches Reisemanagement e.V., Frankfurt am Main

Nachstehende Beitragsordnung gilt seit dem 04. Mai 2022.

- a) **Ordentliche Mitglieder** (juristische Personen der Wirtschaft, öffentliche Einrichtungen, Behörden)
 - 1600,00 Euro jährlich für eine Klassik-Mitgliedschaft
 - 2250,00 Euro jährlich für eine Premium-Mitgliedschaft
- b) **Außerordentliche Mitglieder** (Leistungsträger)
 - 1600,00 Euro jährlich für eine Klassik-Mitgliedschaft
 - 1600,00 + 650,00 Euro jährlich für eine Klassik Plus-Mitgliedschaft
 - 2250,00 Euro jährlich für eine Premium-Mitgliedschaft
 - 2250,00 + 1170,00 Euro jährlich für eine Premium Plus-Mitgliedschaft
- c) **Ehrenmitglieder**, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Beitrag
- d) **Passive Mitglieder** (Studenten und Berufsaussteiger/ehemalige Mitarbeiter eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds, die auch kein neues Beschäftigungsverhältnis anstreben)
 - 50,00 Euro jährlich; bei außerordentlichem Engagement kann von einem Beitrag abgesehen werden.
- e) **Fördermitglieder** (Eine Fördermitgliedschaft können Verbände, die einen ähnlichen oder gleichen Zweck wie § 2 verfolgen erwerben, wenn sie die Zwecke des Verbandes unterstützen)
 - Das Präsidium kann von der Erhebung eines Mitgliedsbeitrages für Fördermitglieder absehen.
- f) **Einmalige Aufnahmegebühr**
 - 500,00 Euro (Entfällt bei Abschluss einer Premium-Mitgliedschaft)
- g) Bei **unterjährigem Eintritt** wird der Beitrag gem. §7 der Satzung anteilig gezwölfelt.
- h) **Start-up-Unternehmen** können innerhalb von zwei Jahren seit ihrer Gründung für das erste Jahr ihres Eintritts eine Reduzierung des Beitrags um 50 % beantragen. Weitere Reduktionen sind ausgeschlossen.

Die Neuregelung der Beitragsordnung wurde zum 10. Mai 2017 per Mitgliederversammlung beschlossen (geändert durch den Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2019, erweitert durch den Beschluss auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. November 2021, erneut geändert durch den Beschluss auf der Jahreshauptversammlung am 3. Mai 2022) und wie vorstehend bekannt gegeben.

Eine Änderung der Beitragssätze kann nach den Erfordernissen und auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Mitgliedschaften gelten – unabhängig vom Eintrittsdatum – jeweils für ein Kalenderjahr. Die Beiträge sind im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres gegen Rechnung fällig. Bei Ausscheiden während eines Geschäftsjahres bleibt der Anspruch auf den vollen Jahresbeitrag bestehen.

Alle Beitragszahlungen sind auf das Konto des Verband Deutsches Reisemanagement e. V., Commerzbank Wiesbaden, DE90510400380715365300, COBADEFFXX zu entrichten.

Das Präsidium